



für Werkstätten, Lehrsäle und Gelände des

## Europäischen Fortbildungszentrums Wunsiedel (EFBZ)

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Teilnahme und dient einer erfolgreichen und störungsfreien Zusammenarbeit.

### §1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt im gesamten Fortbildungszentrum, auf dessen Gelände und in Sichtweite davon. Außerdem gilt die Hausordnung sinngemäß auch an Veranstaltungsorten außerhalb und auf dem Weg dorthin und zurück.

### §2 Öffnungszeiten

Das Fortbildungszentrum ist ab 07:30 Uhr zugänglich. Das Sekretariat ist im Regelfall während der Kurszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet.

### §3 Verhalten vor Unterrichtsbeginn

Teilnehmer haben ab 07:30 Uhr Zugang zum Fortbildungszentrum, die einzelnen Räumlichkeiten werden von den jeweiligen Ausbildern geöffnet.

### §4 Anwesenheitspflicht

1. Während des Unterrichts besteht Anwesenheitspflicht. Ist ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, muss dies dem Fortbildungszentrum am selben Tag telefonisch bis spätestens 07:55 Uhr mitgeteilt werden. Stellt das Fortbildungszentrum fest, dass ein minderjähriger Teilnehmer ohne Entschuldigung abwesend ist bzw. sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so muss und wird die örtlich zuständige Polizeidienststelle verständigt.
2. Dem Fortbildungszentrum ist unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung des Teilnehmers vorzulegen bzw. zuzuschicken. Das entsprechende Formular kann im Downloadbereich vom Europäischen Fortbildungszentrum heruntergeladen werden (<https://efbz.de/kompetenzzentrum/downloadbereich>).
3. Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
4. Bei angekündigten Leistungsnachweisen (Prüfungen) ist in jedem Fall eine vom Arzt unterzeichnete ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. **Kommt der Teilnehmer dieser Entschuldigungspflicht nicht nach, gilt das Fernbleiben als unentschuldig und es wird die Note ungenügend (6) erteilt.**
5. Im Bereich der überbetrieblichen Ausbildung (ÜLU) müssen die Teilnehmer eine vom Fördermittelgeber vorgeschriebene Zeit absolvieren. Ist dies nicht der Fall, wird der Kurs als nicht teilgenommen gezählt und muss wiederholt werden. Eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein Attest entbindet nicht von dieser Regelung.
6. Bei vorhersehbaren (planbaren) Terminen (z.B. unaufschiebbare Arzttermine, Führerscheinprüfungen) kann das Fortbildungszentrum einen Teilnehmer vom Kursbesuch befreien bzw. beurlauben. Der Antrag auf Entschuldigung ist spätestens 2 Tage vor dem Befreiungstag beim Kursleiter zu stellen. Die Bestätigung von Fahrschule, Arzt, ... muss ohne weitere Aufforderung zeitnah nachgereicht werden.



## §5 Ordnung am Gelände und in Unterrichts- und Werkräumen

1. Die Anlage des Fortbildungszentrums ist sauber zu halten. Die Ausbilder sind angewiesen, für Ordnung im Zusammenwirken mit dem Hausmeister zu sorgen.
2. Auf die Vermeidung von Müll ist besonderer Wert zu legen. Fällt Müll an bzw. kommt es zu Verunreinigungen, entsorgt der verursachende Teilnehmer seine Abfälle ordnungsgemäß bzw. hat für die Reinigung zu sorgen.
3. Mutwillige Sachbeschädigung, dazu zählt auch jegliche Art von Graffiti, führen zur Schadensersatzpflicht des Verursachers und kann ggf. zur Anzeige gebracht werden.
4. Gegenstände, die den Unterricht oder die ordnungsgemäße Pflichterfüllung des Fortbildungszentrums beeinträchtigen oder stören, können dem Teilnehmer weggenommen und zur späteren Rückgabe vorläufig verwahrt werden.
5. Über die Zulassung von Bekanntmachungen und Plakaten im Fortbildungszentrum entscheidet die Leitung. Nicht genehmigte Sammlungen, Werbungen, Verteilung von Druckschriften und Warenhandel sind im Fortbildungszentrum und auf dessen Gelände verboten (Art. 84 BayEUG).
6. Teilnehmer dürfen Fachräume (z.B. Informationsverarbeitungsraum, Chemieraum) nur nach Anweisung eines Ausbilders betreten. Unfallverhütungsvorschriften sind von Lehrern und Schülern genau zu beachten.
7. Essen in den Ausbildungsräumen ist nicht erlaubt. Trinken ist nur aus wiederverschließbaren Behältern erlaubt.
8. Das Werfen von jeglichen Gegenständen ist zur Vermeidung von Verletzungen und Sachbeschädigung im Fortbildungszentrum verboten.

## §6 Aufenthalt in den Pausen

1. Während der kleinen Pausen darf das Gelände nur unter Rücksprache mit dem zuständigen Ausbilder verlassen werden. Pausenverpflegung kann im Pausenverkauf des Fortbildungszentrums gekauft werden.
2. In der Mittagspause dürfen die Teilnehmer zum Zwecke der Verpflegung ins gegenüberliegende Schülerwohnheim gehen.
3. Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art ist zur Vermeidung von Verletzungen und Sachbeschädigung auf dem Gelände des Fortbildungszentrums verboten. Dazu zählt auch das Werfen von Schneebällen.

## §7 Rauchen, Handy, Alkohol, Rauschmittel

1. Das Rauchen ist nur in den Pausen an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Das Mitführen und Konsumieren von Tabak, Zigaretten auch E-Zigaretten ist Schülern unter 18 Jahren untersagt.
2. Innerhalb der Anlage des Fortbildungszentrums sind dem Teilnehmer der Genuss alkoholischer und alkoholhaltiger Getränke sowie sonstige Rauschmittel nicht erlaubt.
3. Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Stichwaffen, ...) ist untersagt. Das Fortbildungszentrum hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. Gegebenenfalls wird die örtliche Polizeidienststelle verständigt.

## §8 Verhalten nach Kursschluss

1. Ausbilder und Teilnehmer vergewissern sich nach Kursschluss, dass der Arbeitsplatz in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird. Abfälle, leere Flaschen und grober Schmutz sind zu beseitigen. Beleuchtung und technische Geräte sind auszuschalten.
2. Nach Kursschluss haben alle Teilnehmer das Gelände des Fortbildungszentrums zu verlassen.



## §9 Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren und Unfällen

1. Die Brandschutzordnung ist zu beachten. Drohende Gefahren (Feuer, ...) sind sofort der Schulleitung oder einem Ausbilder zu melden.
2. Bei Bränden und sonstigen Gefahren, die eine unverzügliche Räumung des Hauses notwendig machen, wird durch die Sirene Alarm gegeben. In diesem Fall sind alle Fenster und Türen zu schließen. Die Fluchtwege müssen beachtet werden. Die Räumlichkeiten dürfen nicht abgesperrt werden.
3. Wer ohne Grund Feueralarm auslöst, hat mit Strafanzeige und Schadenersatz zu rechnen.
4. Lernmittel und abgelegte Kleidungsstücke dürfen nur mitgenommen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht verzögert wird.
5. Besondere Vorfälle, Unfälle im Fortbildungszentrum oder auf dem direkten Weg dazu und festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich dem Kursleiter bzw. der Leitung zu melden.

## §10 Besucher

1. Das Betreten der Anlage und der Gebäude des Europäischen Fortbildungszentrums ist grundsätzlich fremden Personen nicht gestattet. Dazu zählen auch Freunde und Verwandte von Kursteilnehmern.
2. Besucher müssen im Sekretariat angemeldet werden.

## §11 Allgemeines

1. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Der Hausmeister unterstützt die Leitung bei der Aufsicht durch stichprobenartige Kontrollen, soweit nicht andere Hausmeistertätigkeiten vorrangig zu erbringen sind. Er ist angewiesen, Teilnehmer, welche die Ruhe und Ordnung stören, zu melden.
2. Wer Ausstattungsgegenstände beschädigt, muss Ersatz leisten.
3. Die Teilnehmer haben den Anordnungen aller Ausbilder sowie des Haus- und Verwaltungspersonals unverzüglich nachzukommen.
4. Verstöße gegen diese Hausordnung können nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.